

AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität in Hagen

Nr.5/2003

Hagen, den 08.12.2003

Inhalt:

1. Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik der FernUniversität in Hagen vom 01. September 2003
2. Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Kulturmanagement an der FernUniversität in Hagen Vom 28. November 2003
3. Ehrenordnung der FernUniversität in Hagen vom 01. Dezember 2003
4. Geschäftsordnung des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 01. Dezember 2003
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Computer Science an der FernUniversität in Hagen vom 01. Dezember 2003
6. Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 3/2003 vom 25.07.2003 Nr. 1

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik der FernUniversität in Hagen vom 1. September 2003

Aufgrund des § 97 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S.36) hat der Fachbereich Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik der FernUniversität in Hagen vom 2. Februar 1994 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 1 / 1994 vom 10. Mai 1994) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird hinter den Worten „von wenigstens acht Semestern“ eingefügt: „ , für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder eine einschlägige Masterprüfung an einer Universität“.
2. In § 2 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „wissenschaftliches Studium“ ersetzt durch „Hochschulstudium“ und hinter den Worten „von wenigstens sechs Semestern“ eingefügt: „oder eine einschlägige Masterprüfung an einer Hochschule mit einer Gesamtnote der jeweiligen Abschlußprüfung nicht schlechter als 2,0“.
3. In § 2 Absatz 1 wird als Satz 2 ergänzt:
„Die in Satz 1 Buchstabe b) geforderten angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien sind nachzuweisen durch die im Studiengang Master of Science im Fach Informatik der FernUniversität in Hagen geforderten Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlußarbeit und der Leistungsnachweise über Seminare und Praktika; die Bestimmungen der Prüfungsordnung für diesen Masterstudiengang gelten entsprechend.“
4. In § 2 Absatz 2 Buchstaben a) und c) wird das Wort „Diplomprüfungen“ ersetzt durch „Diplom-, Master- bzw. Bachelorprüfungen“.
5. In § 2 Absatz 5 wird als Satz 2 angefügt:
„Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen sowie die Gleichwertigkeit entscheidet der Dekan auf Antrag auch vor der Vorlage eines Antrags auf Zulassung zur Promotion. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe c) und Absatz 3 beizufügen.“
6. In § 6 Absatz 8 wird als Satz 2 angefügt:
„Die Bestimmung zum hochschulöffentlichen Kolloquium (§ 8 Absatz 5) bleibt unberührt.“
7. § 8 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Die mündliche Prüfung gliedert sich in ein hochschulöffentliches wissenschaftliches Kolloquium und eine nichtöffentliche wissenschaftliche Disputation.“
9. § 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Im Kolloquium hält der Kandidat einen Vortrag von ca. 40 Minuten Dauer. Der Vortrag

soll in das Gebiet der Dissertation allgemein verständlich einführen und die wichtigsten Resultate der Dissertation vorstellen. Anschließend haben die Zuhörer die Möglichkeit, Fragen zum Vortrag zu stellen. Diese Diskussion wird vom Dekan geleitet und dauert höchstens 15 Minuten.“

10. § 8 Absatz 7 wird Absatz 8, als neuer Absatz 7 wird eingefügt:
„Die Disputation wird zwischen dem Kandidaten und den Mitgliedern der Promotionskommission geführt, wobei auch weitere Professoren und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs teilnehmen und Fragen stellen können. Gegenstand der Disputation sind die Dissertation und angrenzende Gebiete der Informatik. Sie soll der Feststellung dienen, daß der Kandidat auf Grund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und davon ausgehend wissenschaftlich zu disputieren. Sie hat eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.“
11. In § 9 Absatz 2 wird gestrichen, Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Prüfung setzt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Vorschläge der Berichterstatter und des Verlaufs der mündlichen Prüfung eine Gesamtnote für die Promotion fest; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Note "summa cum laude" kann nur erteilt werden, wenn alle Berichterstatter diese Note vorgeschlagen haben.“
12. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) werden die Worte „zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches“ ersetzt durch: „, wenn die Veröffentlichung nach näherer Bestimmung durch den Fachbereichsrat in digitaler Form erfolgt“.
13. § 15 erhält folgende Fassung:
„Auf Promotionsverfahren, die vor dem 1. Oktober 2003 eröffnet wurden, findet diese Promotionsordnung in der zum Zeitpunkt der Eröffnung geltenden Fassung Anwendung. Vor dem 1. Oktober 2003 erteilte positive Bescheide über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen behalten Gültigkeit.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 14. Juli 2003.

Hagen, den 1. September 2003

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der FernUniversität in Hagen



Univ.- Prof. Dr. Rutger Verbeek

**Zweite Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang
Kulturmanagement
an der FernUniversität
in Hagen
Vom 28. November 2003**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Kulturmanagement vom 14. Juli 2000 in der Fassung vom 24. September 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Absolventen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Berufsakademien werden den Absolventen von Fachhochschulen gleichgestellt.“

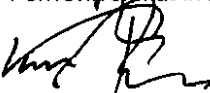
Artikel II

Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 21.05.2003 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 19.09.2003.

Hagen, den 28. November 2003

Der Dekan
des Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen


Professor Dr. Kurt Röttgers

**Ehrenordnung
der FernUniversität in Hagen
vom 01. Dezember 2003**

Der Senat hat gemäß § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes NRW (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), auf seiner Sitzung am 3. September 2003 die folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die FernUniversität in Hagen verleiht Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule sowie um Forschung und Lehre, die Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden in hervorragender Weise verdient gemacht haben,

die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors.

(2) Die Mitglieder der Hochschule gemäß § 11 Abs. 1 HG können nicht als Ehrensensatorin oder Ehrensensator vorgeschlagen werden.

§ 2

Die Ehrungen werden durch den Senat auf Vorschlag des Rektorats verliehen. Der Vorschlag ist dem Senat schriftlich mit Begründungen vorzulegen. Der Beschluss des Senats erfordert eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Die Beratung über die Verleihung einer Ehrung im Senat erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Jedes Mitglied der Hochschule kann dem Rektorat Kandidatinnen oder Kandidaten benennen.

§ 3

Die Ehrungen werden vom Rektor in einer Sondersitzung des Senats vorgenommen. Als äußeres Zeichen der Ehre wird der Ehrensensatorin oder dem Ehrensensator eine Urkunde sowie eine Gedenkmünze am Band verliehen. Die Namen der Geehrten werden im Personal- und Kursverzeichnis an erster Stelle aufgeführt. Die Geehrten werden zu den Veranstaltungen der Hochschule eingeladen.

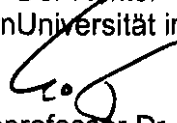
§ 4

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 03.09.2003.

Hagen, den 01. Dezember 2003

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

GESCHÄFTSORDNUNG des Rektorats der FernUniversität in Hagen

Vom 01. Dezember 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW S. 36) und des § 10 Abs. 3 der Grundordnung für die FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 15. Oktober 2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule vom 25.10.2001) hat sich das Rektorat die folgende Geschäftsordnung (GO) gegeben:

INHALT

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Mitglieder
 - § 2 Vorsitz und Vertretung
 - § 3 Benachrichtigung bei Abwesenheit

- II. Rektoratssitzungen
 - § 4 Einberufung bei Abwesenheit
 - § 5 Tagesordnung
 - § 6 Vertraulichkeit
 - § 7 Beteiligung Dritter
 - § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
 - § 9 Protokoll

- III. Aufgabe, Aufgabenbereiche und Geschäftsführung, Beauftragte
 - § 10 Aufgabe
 - § 11 Geschäftsführung
 - § 12 Senatssitzungen
 - § 13 Aufgabenbereich der Prorektorinnen und der Prorektoren
 - § 14 Gegenseitige Unterrichtung
 - § 15 Beauftragte des Rektorats

- IV. Zusammenwirken mit den Organen, Gremien, Fachbereichen und Einrichtungen der Universität
 - § 16 Unterrichtung des Senats
 - § 17 Überweisung an eine Kommission
 - § 18 Zusammenwirken von ständigen Kommissionen
 - § 19 Verfahren in Ständigen Kommissionen
 - § 20 Zusammenwirken von Rektorat und Verwaltung
 - § 21 Zusammenarbeit von Rektorat und Kollegium der Dekaninnen und Dekane
 - § 22 Zusammenarbeit von Rektorat, Fachbereichen und Einrichtungen

- V. Besondere Funktionen des Rektorats
 - § 23 Eilentscheidungen der Rektorin oder des Rektors
 - § 24 Rechtsaufsicht durch das Rektorat
 - § 25 Beanstandung rechtswidrigen Verhaltens
 - § 26 Weiteres Verfahren bei Beanstandungen

- VI. In-Kraft-Treten

§ 27 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder

(1) Dem Rektorat gehören an:

1. Die Rektorin oder der Rektor,
2. drei Prorektorinnen oder Prorektoren
 - die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung,
 - die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Angelegenheiten,
 - die Prorektorin oder der Prorektor für Planung und Finanzen,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rektorats mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2 Vorsitz und Vertretung

(1) Den Vorsitz im Rektorat führt die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er leitet die Sitzungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung (GO).

(2) Die Mitglieder des Rektorats können sich in Angelegenheiten des Rektorats nicht durch Dritte vertreten lassen. Das gilt nicht für die Kanzlerin oder den Kanzler. Sie oder er wird durch seine Vertreterin oder seinen Vertreter im Amt vertreten.

(3) In Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 9 Grundordnung (GrundO) wird die Rektorin oder der Rektor jeweils für die Dauer von 6 Monaten von einer Prorektorin oder einem Prorektor in der Reihenfolge:

1. Prorektorin oder Prorektor für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung
 2. Prorektorin oder Prorektor für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und internationale Angelegenheiten,
 3. Prorektorin oder Prorektor für Planung und Finanzen,
- vertreten.

(4) Die oder der nach Abs. 3 zuständige Vertreterin oder Vertreter der Rektorin oder des Rektors wird seinerseits durch die oder den im Turnus nachfolgende Prorektorin oder Prorektor vertreten.

(5) Die Rektorin oder der Rektor kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Mitglied des Rektorates mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen; ansonsten regelt sich die Vertretung gemäß Abs. 3. Im Einzelfall kann für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkung auch ein anderes Mitglied der FernUniversität beauftragt werden.

§ 3

Benachrichtigung bei Abwesenheit

Die Rektoratsmitglieder sollen eine Abwesenheit vom Universitätsort, die länger als eine Woche dauert oder die Erreichbarkeit der Rektoratsmitglieder für zu erwartende Sitzungen zentraler Universitätsorgane beeinträchtigen kann, rechtzeitig dem Sekretariat der Rektorin oder des Rektors mitteilen. Sie hinterlassen dort oder an anderer geeigneter Stelle auch die Anschrift, unter der sie während ihrer Abwesenheit zu erreichen sind.

II. Rektoratssitzungen

§ 4

Einberufung von Sitzungen

(1) Das Rektorat soll im Regelfall alle 14 Tage während des Semesters tagen. Die genauen Termine werden durch das Rektorat festgelegt. Während der Semesterferien findet eine Sitzung nur statt, wenn hierzu Bedarf besteht. Die Einberufung zu den Rektoratssitzungen erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Die Einberufung ist spätestens 2 Werktage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern und Gästen des Rektorats mitzuteilen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann außerordentliche Rektoratssitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens 2 Rektoratsmitgliedern muss die Rektorin oder der Rektor eine außerordentliche Sitzung einberufen, soweit die Antragsteller den Beratungsgegenstand und die Dringlichkeitsgründe angeben. Der Antrag und die hierzu gehörige Begründung muss spätestens 3 Werktage vor Beginn der Sitzung in Schriftform der Rektorin oder dem Rektor vorliegen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird von der Rektorin oder dem Rektor aufgestellt und zu Beginn jeder Rektoratssitzung durch die Mitglieder des Rektorats mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Sollen nachträglich neue Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, so ist hierfür die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Tagesordnung ist zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen spätestens 2 Werktage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern des Rektorats mitzuteilen.

(4) Zur Vorbereitung der Tagesordnung können die Rektoratsmitglieder der Rektorin oder dem Rektor Tagesordnungspunkte benennen. Die Benennung muss der Rektorin oder dem Rektor spätestens 4 Werktage vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.

§ 6

Vertraulichkeit

Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Rektoratssitzungen dürfen persönliche Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Rektoratsmitglieder nicht an Dritte mitteilen. Soweit Personal-, Grundstücks- oder Bauplanungsangelegenheiten zur Erörterung standen oder das Rektorat Vertraulichkeit beschlossen hat, dürfen die Teilnehmer an Rektoratssitzungen, außer im Rahmen der verwaltungsmäßigen Ausführung, Dritte über Gang und Ergebnisse der Rektoratssitzungen nicht unterrichten. Unbeschadet dieser Einschränkungen sind die Rektoratsmitglieder befugt, Mitglieder der Organe und Gremien oder der Universitätsverwaltung über Gang und Ergebnisse der Rektoratsberatungen zu unterrichten, auch soweit sich diese nicht aus dem Protokoll ersehen lassen.

§ 7

Beteiligung Dritter

- (1) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.
- (2) Das Rektorat kann andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie sachverständige Dritte zu seinen Beratungen jederzeit hinzuziehen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung sofort zu vertagen und erneut eine Sitzung einzuberufen. Wird das Rektorat zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung oder nach anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird, ist für die Gültigkeit von Beschlüssen des Rektorats die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht hinzugezählt. Probeabstimmungen sind zulässig.
- (4) Beschließt das Rektorat in einer Frage, welche die besondere Verantwortung der Kanzlerin oder des Kanzlers als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt gemäß § 11 Abs. 2 GrundO berührt, gegen ihre oder seine Stimme oder in deren oder dessen Abwesenheit, so kann sie oder er in ihrer oder seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem zuständigen Ministerium.

- (5) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche oder die zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat mit der Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen oder zentralen Einrichtungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt.
- (7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben; auf Antrag auch nur eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen in Anwesenheit von Gästen sind nur dann zulässig, wenn das Rektorat vorher einstimmig so beschlossen hat.
- (8) Stimmübertragungen eines abwesenden Mitgliedes sind nicht zulässig.
- (9) Die Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen; Entsprechendes gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 9 **Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Das Sitzungsprotokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer unterzeichnet. Besteht über die Entscheidung zu einem Tagesordnungspunkt Einvernehmen, ohne dass ein förmlicher Beschluss gefasst worden ist, so erfolgt seine Aufnahme ins Protokoll auf Antrag eines Rektoratsmitglieds. Die Abgabe einer persönlichen Erklärung zur Begründung eines Abstimmungsverhaltens ist zulässig. Sie ist schriftlich bis zum Abschluss der Sitzung beim Protokollführer einzureichen.
- (3) Das Protokoll soll zu Beginn der ersten ordentlichen Rektoratssitzung nach Zugang an die Rektoratsmitglieder festgestellt werden. Das Protokoll wird mit der Mehrheit der bei der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder festgestellt. War die Rektorin oder der Rektor nicht anwesend, so fällt der Stichtscheid nach § 8 Abs. 3 GO der damaligen Vertreterin oder dem damaligen Vertreter im Vorsitz zu. Nach seiner Genehmigung ist das Protokoll von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Rektorin und dem Rektor zu unterzeichnen.
- (4) Die vom Rektorat beschlossenen Protokolle werden nicht veröffentlicht. Hiervon unberührt bleibt die Bekanntgabe von Beschlüssen mit Außenwirkung sowie die Information über Rektoratsbeschlüsse zum Zwecke ihrer Umsetzung, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen oder das Rektorat anders beschlossen hat. Das Kollegium der Dekaninnen und Dekane wird über Beschlüsse des Rektorates in allen die Fachbereiche betreffenden Angelegenheiten schriftlich informiert.

III. Aufgabe, Aufgabenbereiche und Geschäftsführung, Beauftragte

§ 10 **Aufgabe**

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule zuständig, für die das Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt. Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Ihm obliegt insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 9 GrundO.

(2) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die Organe und Gremien der FernUniversität, der Fachbereiche und der Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der FernUniversität ihre Pflichten erfüllen.

§ 11 **Geschäftsführung**

Die Rektorin oder der Rektor leitet die Geschäfte des Rektorates. Im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler obliegt ihr oder ihm die Koordinierung der Arbeit des Rektorats und der Universitätsverwaltung. Die Koordinierung der sich aus der Wahrnehmung der Aufgabenbereiche der Prorektorinnen oder Prorektoren ergebenden Arbeiten erfolgt, soweit sie die Verwaltung betreffen, direkt zwischen der Kanzlerin oder dem Kanzler und der jeweiligen Prorektorin oder dem jeweiligen Prorektor.

§ 12 **Senatssitzungen**

(1) Mindestens 10 Tage vor jeder Senatssitzung leitet die Rektorin oder der Rektor die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Tagesordnungspunkte nebst Anlagen sowie Anträge oder Punkte, die sich aus den Beschlussfassungen des Rektorates ergeben, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats weiter. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senates.

(2) Beschlüsse des Senats sind von der Rektorin oder dem Rektor auf die Tagesordnung der nächsten Rektoratssitzung zu setzen.

§ 13 **Aufgabenbereich der Prorektorinnen und der Prorektoren**

(1) Mit Ausnahme der Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden den einzelnen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmte Aufgabenbereiche der in § 9 GrundO geregelten Aufgaben übertragen. Art, Umfang, Dauer und Änderung der Aufgabenbereiche werden vom Rektorat festgelegt. Der Aufgabenbereich einer Prorektorin oder eines Prorektors soll im Zusammenhang mit dem in der Grundordnung festgelegten Aufgabenkreis derjenigen ständigen Kommission stehen, in der die Prorektorin oder der Prorektor den Vorsitz führt.

(2) Das Rektorat kann Einzelfälle zur Entscheidung an sich ziehen.

(3) Sind für die Vorbereitung einer Entscheidung des Senats oder Rektorats mehrere ständige Kommissionen zuständig, so entscheidet das Rektorat darüber, ob und welche Kommission federführend ist. Die federführende Kommission holt die Voten der anderen beteiligten Kommissionen ein. Setzt das Rektorat eine Kommission nach § 15 Abs. 1 Satz 3 HG ein, so muss es zugleich darüber entscheiden, ob und in welchen Umfang dann noch eine ständige Kommission zuständig ist.

§ 14

Gegenseitige Unterrichtung

(1) Die Rektorin oder der Rektor unterrichtet die Prorektorinnen oder die Prorektoren und die Kanzlerin oder den Kanzler über alle Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in ihrem oder seinem Geschäftsbereich, die für sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rektorat sowie in den Ständigen Kommissionen oder in der Universitätsverwaltung von Bedeutung sind.

(2) Prorektorinnen oder Prorektoren und Universitätskanzlerin oder Universitätskanzler unterrichten die anderen Rektoratsmitglieder über alle Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen, soweit deren Kenntnis für die anderen Rektoratsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 erforderliche Unterrichtung geschieht regelmäßig unter den entsprechenden Berichtspunkten in den ordentlichen Rektoratssitzungen. Im Bedarfsfall soll die gegenseitige Unterrichtung der Rektoratsmitglieder unverzüglich auf geeigneten anderen Wegen erfolgen.

§ 15

Beauftragte des Rektorats

(1) Das Rektorat kann für besondere Aufgaben Beauftragte bestellen. Die zu Beauftragenden sollen Mitglieder der Hochschule sein.

(2) Eine Beauftragung erfolgt im Regelfall für einen Zeitraum von zwei Jahren. Verlängerungen der Beauftragung sind jeweils für weitere zwei Jahre möglich.

(3) Auf Antrag kann eine Beauftragte / ein Beauftragter vom Rektorat von seinem Amt entbunden werden.

IV. Zusammenwirken mit den Organen, Gremien, Fachbereichen und Einrichtungen der Universität

§ 15

Unterrichtung des Senats

Über die Amtsführung des Rektorats sowie Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wird der Senat durch die Rektorin oder den Rektor unterrichtet.

§ 16

Überweisung an eine Kommission

- (1) Angelegenheiten, deren Behandlung durch eine ständige Kommission erforderlich ist oder zweckmäßig erscheint, werden vom Rektorat über die zuständige Prorektorin oder den zuständigen Prorektor an die in Frage kommende Kommission überwiesen.
- (2) Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor berichtet dem Rektorat laufend über den Stand der Kommissionsarbeiten und übermittelt der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich die von der Kommission gefassten Beschlüsse.

§ 17

Verfahren in Ständigen Kommissionen

- (1) Die konstituierende Sitzung einer Ständigen Kommission wird durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit, Teilnehmende, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind der oder dem Vorsitzenden zuzusenden.
- (4) Die Geschäftsordnung des Senats und des erweiterten Senats wird auf die Ständigen Kommissionen entsprechend angewandt.

§ 18

Zusammenwirken von Rektorat und Verwaltung

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler sorgt dafür, dass Angelegenheiten, die als Tagesordnungspunkte von Rektoratssitzungen vorgesehen sind und den Arbeitsbereich der Universitätsverwaltung berühren, soweit erforderlich, von dem zuständigen Dezernat vorbehandelt werden. Entscheidungsvorschläge oder –alternativen werden dem Rektorat von der Kanzlerin oder dem Kanzler im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt.
- (2) Soweit dies für die Behandlung einer Angelegenheit oder zur ausreichenden Unterrichtung sachdienlich ist, sorgt die Kanzlerin oder der Kanzler dafür, dass zu den Rektoratssitzungen die zuständigen Angehörigen der Universitätsverwaltung zur Verfügung stehen und dass sie erforderlichenfalls nachträglich unterrichtet werden.
- (3) Soweit die Ausführung von Rektoratsbeschlüssen in den Arbeitsbereich der Universitätsverwaltung fällt, sorgt die Kanzlerin oder der Kanzler dafür, dass die zuständigen Stellen unverzüglich mit der Sache befasst werden. Soweit erforderlich, berichtet sie oder er dem Rektorat über das Ergebnis der weiteren Bearbeitung.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler unterstützt die Prorektorinnen oder Prorektoren in den sich aus der Wahrnehmung der Aufgabenbereiche ergebenden Arbeiten, soweit sie in den Arbeitsbereich der Universitätsverwaltung fallen. Die Kanzlerin oder der Kanzler erteilt den Prorektorinnen oder Prorektoren die zu ihrer Geschäftsführung benötigten Auskünfte.

(5) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgabenbereiche von der Planungsabteilung der Verwaltung unmittelbar unterstützt.

§ 19

Zusammenarbeit von Rektorat und Kollegium der Dekaninnen und Dekane

(1) Das Rektorat trifft sich in regelmäßigen Abständen mit dem Kollegium der Dekaninnen und Dekane. Diese Sitzung soll in der Regel dreimal während des Semesters im Anschluss an eine Rektoratssitzung stattfinden, davon einmal als in der Regel ganztägige Klausursitzung. Datum, Ort und Zeitpunkt werden durch die Rektorin oder den Rektor festgelegt. Die Rektorin oder der Rektor teilt die Termine für diese Sitzungen jeweils spätestens 1 Monat vor Sitzungsbeginn allen Beteiligten mit.

(2) Die Sitzung mit dem Kollegium der Dekaninnen und Dekane wird von der Rektorin oder dem Rektor spätestens 1 Woche vor Beginn derselben einberufen. Die Beratungspunkte werden der Sprecherin oder dem Sprecher des Kollegiums zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen spätestens 2 Werktage vor Sitzungsbeginn mitgeteilt.

(3) Zur Vorbereitung können die Mitglieder des Kollegiums der Dekaninnen und Dekane der Rektorin oder dem Rektor Beratungspunkte benennen und Anträge stellen. Die Benennung ist der Rektorin oder dem Rektor spätestens 10 Werktage vor Sitzungsbeginn durch die Sprecherin oder den Sprecher des Kollegiums mitzuteilen. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens 1 Woche vor der Sitzung über die Sprecherin oder den Sprecher des Kollegiums bei der Rektorin oder dem Rektor eingegangen sein. Anträge müssen eine Begründung enthalten. Wird eine Beschlussfassung durch das Rektorat verlangt, so soll eine Beschlussformulierung enthalten sein. Die Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Rektoratssitzung nach dem Zusammentreffen mit dem Kollegium der Dekaninnen und Dekane. Die Rektorin oder der Rektor kann Anträge zurückweisen.

(4) Das Kollegium der Dekaninnen und Dekane wird durch das Rektorat zu allen die Fachbereiche in ihrer Gesamtheit betreffenden Angelegenheiten gehört und über die entsprechenden Beschlüsse des Rektorates schriftlich informiert. Zu Angelegenheiten, die nur einen einzelnen Fachbereich betreffen, wird die Dekanin oder der Dekan dieses Fachbereichs gehört.

§ 20

Zusammenarbeit von Rektorat, Fachbereichen und Einrichtungen

(1) Über Beschlüsse des Rektorats, die Fachbereiche und Einrichtungen der FernUniversität betreffen, sind diese von der Rektorin oder dem Rektor in Kenntnis zu setzen. Schriftliche Berichte über die Rektoratsarbeit für den Senat oder den erweiterten Senat sind den Fachbereichen und Einrichtungen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(2) Alle Mitglieder des Rektorats können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Auskunftserteilung gegenüber allen Fachbereichen und Einrichtungen der FernUniversität verlangen. Sie können hierzu an allen Gremiensitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sich über die Arbeit der Fachbereiche und Einrichtungen unterrichten.

V. Besondere Funktionen des Rektorats

§ 21

Eilentscheidungen der Rektorin oder des Rektors

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten des Rektorats, in denen ein Beschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Sie oder er hat dem Rektorat unverzüglich die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 22

Rechtsaufsicht durch das Rektorat

(1) Die Rektorin oder der Rektor sorgt dafür, dass das Rektorat über Wahlen oder rechtserhebliche Beschlussfassungen von Stellen im Universitätsbereich unverzüglich unterrichtet wird, insbesondere durch Übersendung von Sitzungsprotokollen.

(2) Auf Grund solcher Unterrichtung, auf Anregung von Universitätsmitgliedern oder aus eigenem Antrieb überprüft das Rektorat Wahlen, Beschlüsse und sonstiges Verhalten von Stellen im Universitätsbereich auf Rechtmäßigkeit.

§ 23

Beanstandung rechtswidrigen Verhaltens

(1) Halten die Rektorin oder der Rektor oder ein Rektoratsmitglied eine Wahl, einen Beschluss oder ein sonstiges Verhalten von Stellen im Universitätsbereich für rechtswidrig, so haben sie unverzüglich eine Entscheidung des Rektorats herbeizuführen. In dringenden Fällen soll die Rektorin oder der Rektor zugleich dem Rektorat von ihr oder ihm für notwendig gehaltene, vorläufige Maßnahmen vorschlagen; ihre oder seine eigene Eilzuständigkeit für solche Maßnahmen bleibt unberührt.

(2) Hält auch das Rektorat eine Wahl, einen Beschluss oder ein sonstiges Verhalten im Universitätsbereich für rechtswidrig, so erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor bei der verantwortlichen Stelle die Beanstandung; diese hat aufschiebende Wirkung. Die verantwortliche Stelle ist aufzufordern, der Beanstandung unverzüglich Rechnung zu tragen und darüber zu berichten.

(3) In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen. Die Rektorin oder der Rektor hat die verantwortliche Stelle von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

(4) In dem Beanstandungsverfahren vor dem Rektorat ist ein bei der FernUniversität angestellter Volljurist hinzuzuziehen.

§ 24**Weiteres Verfahren bei Beanstandungen**

Der Bericht der verantwortlichen Stelle wird dem Rektorat durch die Rektorin oder den Rektor zur erneuten Überprüfung vorgelegt. Ergibt diese Überprüfung, dass der Beanstandung des Rektorats abgeholfen wurde, so erklärt das Rektorat die Angelegenheit für erledigt und hebt, soweit erforderlich, seine vorläufigen Maßnahmen auf. Anderenfalls hat das Rektorat dem zuständigen Ministerium zu berichten.

VI. In-Kraft-Treten**§ 25*****In-Kraft-Treten***

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen“ in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung des Rektorats vom 01.08.2002 tritt damit außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 16.09.2003.

Hagen, den 01. Dezember 2003

Der Rektor der
FernUniversität
in Hagen



Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

§ 24***Weiteres Verfahren bei Beanstandungen***

Der Bericht der verantwortlichen Stelle wird dem Rektorat durch die Rektorin oder den Rektor zur erneuten Überprüfung vorgelegt. Ergibt diese Überprüfung, dass der Beanstandung des Rektorats abgeholfen wurde, so erklärt das Rektorat die Angelegenheit für erledigt und hebt, soweit erforderlich, seine vorläufigen Maßnahmen auf. Anderenfalls hat das Rektorat dem zuständigen Ministerium zu berichten.

VI. In-Kraft-Treten**§ 25*****In-Kraft-Treten***

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen“ in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung des Rektorats vom 01.08.2002 tritt damit außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 16.09.2003.

Hagen, den 01. Dezember 2003

Der Rektor der
FernUniversität
in Hagen



Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Computer Science
an der FernUniversität in Hagen
Vom 01. Dezember 2003**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW, S. 36) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Computer Science an der FernUniversität in Hagen wird wie folgt geändert

§ 11 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 11 Studieninhalte, Bereiche und Regeln sowie die Kataloge B und M“.

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung der Paragraphen erhält folgende Fassung:
„Studieninhalte, Bereiche und Regeln sowie die Kataloge B und M“.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „jewells“ gestrichen.
- c) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Die Bereiche M1 bis M5 bestehen aus“ durch die Worte „Der Katalog M besteht aus“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bereiche M1 bis M5“ durch die Worte „fünf Bereiche B1/M1 bis B6/M5“ ersetzt.
- e) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Module“ durch die Worte „Module aus Katalog M“ ersetzt.
- f) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Stamm-Modul“ durch die Worte „Stamm-Modul aus Katalog M“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 14.07.2003 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 16.09.2003

Hagen, den 01. Dezember 2003

Der Dekan des
Fachbereichs Informatik der
FernUniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Rutger Verbeek

Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 3/2003 vom 25.07.2003 Nr. 1:

Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Master im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 30.06.2003:

§ 18 Abs. 1 Zeile 7 wird wie folgt geändert: "Absatz 7" wird durch "Absatz 6" ersetzt.